

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

## **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

### **A. Problem und Ziel**

Die staatliche Gemeinschaft muss alle Anstrengungen unternehmen, um Kinder und Jugendliche vor Straftaten, insbesondere vor Sexualdelikten, zu schützen. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Insbesondere sind die Regelungen des BZRG zu der Frage, welche Verurteilungen in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind, für die Vermeidung weiterer Straftaten im beruflichen Umfeld des Täters von Bedeutung, wenn dieser im Rahmen seiner Beschäftigung in engen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommt. Insoweit besteht jedoch Reformbedarf.

Das BZRG enthält zwar Sonderregelungen, die bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs (StGB) deren Aufnahme in ein Führungszeugnis bzw. eine unbeschränkte Auskunft sicherstellen. Nicht erfasst werden jedoch Verurteilungen wegen sonstiger Sexualdelikte, unter anderem auch wegen der Verbreitung, des Erwerbs oder Besitzes kinderpornografischer Schriften nach § 184b StGB, sowie die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenfalls besonders relevanten Straftatbestände der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB) und der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB). Dies führt zum Beispiel dazu, dass Verurteilungen wegen einer Straftat nach § 184b StGB zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG überhaupt nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist. Dabei besteht auch bei solchen Straftaten ein erhebliches Interesse daran, dass ein privater Arbeitgeber in einem von dem Betroffenen vorzulegenden Privatführungszeugnis (§ 30 Abs. 4 BZRG) bzw. ein öffentlicher Arbeitgeber im Rahmen eines Behördenführungszeugnisses (§ 30 Abs. 5, §§ 31, 32 Abs. 3 und 4 BZRG) von derartigen Verurteilungen Kenntnis erlangt. Dies gilt insbesondere, wenn der Betroffene in einem besonders sensiblen Bereich wie zum Beispiel einem Kindergarten, einer (Privat-)Schule, einem Jugendheim oder einer ähnlichen Einrichtung beschäftigt werden soll. Für den Bereich der öffentlichen und privaten Jugendhilfe soll dem durch § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ausdrücklich Rechnung getragen werden. Nach dem BZRG können jedoch allein die obersten Landesbehörden, also zum Beispiel die Kultusministerien, bei der Entscheidung über die Einstellung auf Grund einer unbeschränkten Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG auch solche Verurteilungen berücksichtigen. Dies muss zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen geändert werden.

**B. Lösung**

Der Entwurf stellt Verurteilungen wegen aller in § 72a SGB VIII genannten Straftaten solchen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB hinsichtlich der Aufnahme in ein Führungszeugnis oder einer unbeschränkten Auskunft aus dem Zentralregister gleich. Dabei werden auch die betroffenen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) angepasst.

Damit wird die Aussagekraft des Führungszeugnisses nicht nur im Falle der Vorlage bei einem (künftigen) Arbeitgeber, sondern auch in den Fällen des § 31 BZRG verbessert.

**C. Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen – unbefriedigenden – Rechtslage.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch das Gesetz werden die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen nicht mit neuen Kosten belastet.

## 2. Vollzugaufwand

Die technische Umsetzung der Änderungen des BZRG verursacht bei der Registerbehörde Planungs- und Programmierkosten, deren Höhe vom konkret anfallenden Sach- und Zeitaufwand abhängt.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 30. April 2008

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 842. Sitzung am 14. März 2008 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des  
Bundeszentralregistergesetzes

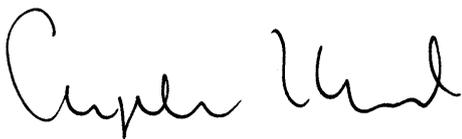
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Nr. 2, § 41 Abs. 3 Satz 2 und § 46 Abs. 1 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „174 bis 180 oder 182“ durch die Angabe „171, 174 bis 181a, 182 bis 184e oder 225“ ersetzt.
2. Dem § 69 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuchs, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] in das Zentralregister eingetragen wurden, werden

nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] gültigen Fassung behandelt.“

**Artikel 2****Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

In § 97 Abs. 1 Satz 3 und § 100 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „174 bis 180 oder 182“ durch die Angabe „171, 174 bis 181a, 182 bis 184e oder 225“ ersetzt.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Straftaten, insbesondere Sexualdelikte, zulasten von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen das Sicherheitsempfinden der Allgemeinheit und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Schutzfunktion des Staates in besonderem Maße. Die staatliche Gemeinschaft muss daher alle Anstrengungen unternehmen, um die Bevölkerung vor solchen Delikten zu schützen. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Vorschriften des Bundeszentralregisters. Insbesondere sind die Regelungen des BZRG zu der Frage, welche Verurteilungen in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind, für die Vermeidung weiterer Straftaten im beruflichen Umfeld des Täters bedeutsam. Dies gilt vor allem, wenn bei der (künftigen) Beschäftigung ein enger Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bestehen wird.

Verschiedene Regelungen des BZRG betonen jedoch insoweit einseitig das Resozialisierungsinteresse des Betroffenen zulasten der Wahrung der Belange der Strafrechtspflege und der allgemeinen Sicherheit. Um dies zu ändern, wurden bereits mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) Regelungen getroffen, die sicherstellen, dass Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB in ein Führungszeugnis aufgenommen werden (§ 32 Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Nr. 2, § 41 Abs. 3 Satz 2 und § 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG). Seither werden Verurteilungen wegen derartiger Delikte zu Geldstrafe oder Freiheits- bzw. Jugendstrafe von bis zu einem Jahr mindestens für drei Jahre, Verurteilungen zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr für mindestens elf Jahre in ein Führungszeugnis aufgenommen. Zudem wurde die Aufnahme von Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB in eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 BZRG sichergestellt und die Tilgungsfrist bei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr auf zwanzig Jahre verlängert.

Nicht erfasst von diesen Sonderregelungen werden Verurteilungen wegen sonstiger Sexualdelikte, unter anderem auch wegen der Verbreitung, des Erwerbs oder des Besitzes kinderpornografischer Schriften nach § 184b StGB, sowie die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenfalls besonders relevanten Straftatbestände der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB) und der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB). Dies führt insbesondere dazu, dass z. B. Verurteilungen wegen einer Straftat nach § 184b StGB zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen von nicht mehr als drei Monaten gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG überhaupt nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden, soweit im Register keine weitere Strafe eingetragen ist (solche Fälle können insbesondere bei Verurteilungen nach § 184b Abs. 4 StGB, aber auch bei Verhängung der Mindeststrafe oder Verschiebung des Strafrahmens bei Straftaten nach § 184b Abs. 2 oder 3 StGB auftreten). Verurteilungen zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren werden nur in das Führungszeugnis aufgenommen, wenn die Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt oder zurückgestellt ist (§ 32

Abs. 2 Nr. 3 BZRG). Allein die obersten Landesbehörden, also z. B. die Kultusministerien, können bei der Entscheidung über eine Einstellung auf Grund einer unbeschränkten Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG auch solche Verurteilungen berücksichtigen.

Dies führt dazu, dass sich ein entsprechend Verurteilter zwar nicht für eine hauptamtliche Tätigkeit an einer öffentlichen Schule, bei der eine oberste Landesbehörde Einstellungsbehörde ist, wohl aber um eine Stelle bei einer anderen öffentlichen Schule, einer Privatschule, einem Kindergarten, einem Jugendheim oder einer ähnlichen Einrichtung bewerben kann, ohne dass die Verurteilung offengelegt wird. Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 3, 5 BZRG darf sich der Verurteilte insoweit als unbestraft bezeichnen und braucht den der Verurteilung zu Grunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren.

Dies muss im Interesse des Schutzes insbesondere von Kindern und Jugendlichen geändert werden. Der (zukünftige) Arbeitgeber hat auch in diesen Fällen ein erhebliches Interesse daran, von der Verurteilung Kenntnis zu erhalten, um die Eignung des Bewerbers überprüfen und etwaige Gefährdungen von Personen im beruflichen Umfeld des Betroffenen vermeiden zu können. Insoweit besteht kein durchgreifender Unterschied zu Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB. Das Resozialisierungsinteresse des Betroffenen muss demgegenüber zurückstehen.

Dies unterstreicht § 72a Satz 1 SGB VIII für den Bereich der öffentlichen und privaten Jugendhilfe. Die Vorschrift bestimmt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 StGB verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG vorlegen lassen (§ 72a Satz 2 SGB VIII). Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen beschäftigen, die wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies kann in der Praxis dadurch erreicht werden, dass sich die freien Träger der Jugendhilfe von ihren Beschäftigten vor der Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen ein Privatführungszeugnis vorlegen lassen. Der Gesetzgeber ist bei Einführung des § 72a SGB VIII möglicherweise irrig davon ausgegangen, dass in das Führungszeugnis dabei auch tatsächlich alle für die Beurteilung der Eignung maßgeblichen Verurteilungen aufgenommen werden. Aus der Begründung des Entwurfs eines Tagesbetreuungsbaugesetzes, mit dem § 72a in das SGB VIII eingeführt wurde (Bundestagsdrucksache 15/3676, S. 39), ergibt sich nicht, dass die Problematik erkannt wurde. Dies macht eine Anpassung der das Führungszeugnis berührenden Bestimmungen des BZRG erforderlich.

Der Entwurf harmonisiert daher zur Verbesserung des Opferschutzes die Bestimmungen des BZRG zur Aufnahme

von Verurteilungen in das Führungszeugnis, Dauer der Aufnahme, Aufnahme der Verurteilung in eine unbeschränkte Auskunft und zur Tilgung aus dem Register mit dem Katalog des § 72a SGB VIII. Dabei werden auch die betroffenen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes angepasst. Damit wird es dem Arbeitgeber erheblich erleichtert, die Beschäftigung ungeeigneter Personen vor allem im kinder- und jugendrelevanten Bereich zu vermeiden.

Durch die Änderungen wird zudem die Aussagekraft von Führungszeugnissen verbessert, die Behörden nach § 31 BZRG zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben von Amts wegen einholen. Dies ist insbesondere auch für die Jugendämter von Bedeutung, die im Einzelfall bei Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein Behördenführungszeugnis über Personen einholen können, die mit dem Kind in enger Beziehung stehen.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

**Zu Artikel 1** (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

**Zu Nummer 1** (§ 32 Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Nr. 2, § 41 Abs. 3 Satz 2, § 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG)

Zu § 32 Abs. 1 Satz 2 BZRG

Durch die Einfügung wird geregelt, dass künftig grundsätzlich jede Verurteilung wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat in ein Führungszeugnis aufgenommen wird. Außer Betracht bleiben lediglich Verwarnungen mit Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB, da diese ein Reaktionsmittel eigener Art bei Straftaten von geringem Gewicht sind, sowie Schuldsprüche nach § 27 JGG, da es sich hierbei nur um bedingte Verurteilungen handelt, die mit der Aussetzung der Vollstreckung einer bereits erkannten Jugendstrafe (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 BZRG) nicht vergleichbar sind.

Zu § 34 Abs. 1 Nr. 2 BZRG

Die Einfügung bewirkt, dass die bisherige Frist von fünf Jahren (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 BZRG) auch für die Aufnahme in das Führungszeugnis für Verurteilungen wegen einer bislang nicht aufgeführten Katalogtat des § 72a SGB VIII zu mehr als einem Jahr Jugend- oder Freiheitsstrafe auf zehn Jahre verlängert wird. In Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1 BZRG führt dies dazu, dass die Dauer der Aufnahme in das Führungszeugnis in diesen Fällen nunmehr mindestens elf Jahre ab dem Tag des Urteils (§ 36 BZRG) beträgt. Wegen der Möglichkeit von Gesamt- und Einheitsjugendstrafen (vgl. § 35 Abs. 1 BZRG) wurden auch solche Katalogtaten aufgenommen, deren Strafrahmen nach allgemeinem Strafrecht ein Jahr nicht übersteigt.

Zu § 41 Abs. 3 Satz 2 BZRG

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass Verurteilungen wegen einer Katalogtat nach § 72a SGB VIII immer in eine Auskunft nach § 41 Abs. 1 BZRG aufgenommen werden. Ohne die Erweiterung ergäbe sich ein Widerspruch zu § 32 Abs. 1 Satz 2 BZRG-E.

Zu § 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG

Durch die Änderung werden auch die übrigen Katalogtaten des § 72a SGB VIII Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB gleichgestellt. Weil hinsichtlich der Höhe der Strafe auf etwaige Gesamt- und Einheitsjugendstrafen abzustellen ist, wurden auch hier solche Katalogtaten aufgenommen, deren Strafrahmen nach allgemeinem Strafrecht ein Jahr nicht übersteigt.

Auf Grund der Regelung in § 38 Abs. 1 BZRG ist die Änderung auch für die Aufnahme der Verurteilung in das Führungszeugnis bedeutsam.

**Zu Nummer 2** (§ 69 Abs. 4 – neu – BZRG)

Durch die Vorschrift wird sichergestellt, dass bereits im Register vorhandene Eintragungen entsprechend den neuen Bestimmungen in Führungszeugnisse aufgenommen bzw. getilgt werden. Entgegen einer von der Bundesregierung angeführten Begründung zur Änderung des § 69 BZRG im Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (Bundestagsdrucksache 14/6814, S. 18) wird damit kein Fall der – unzulässigen – echten Rückwirkung geschaffen. Die Gesetzesänderungen greifen nicht nachträglich ändernd in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände ein, sondern regeln die künftige Aufnahme von Verurteilungen in Führungszeugnisse und unbeschränkte Auskünfte. Auch hinsichtlich der Offenbarungspflicht (§ 53 BZRG) wirken sich die Änderungen nur zukünftig aus. Sofern dabei auch vor der Verkündung eingetragene Verurteilungen erfasst werden, handelt es sich lediglich um einen Fall der unechten Rückwirkung, die regelmäßig – abgesehen von hier nicht einschlägigen Ausnahmen – zulässig ist.

**Zu Artikel 2** (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu § 97 Abs. 1 Satz 3 JGG

Das Institut der Strafmakelbeseitigung hat verschiedene Auswirkungen auf die registerrechtliche Behandlung von Verurteilungen. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 BZRG werden Jugendstrafen nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenwege als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist. Ihre Aufnahme in eine unbeschränkte Auskunft ist nach § 41 Abs. 3 BZRG nur dann zulässig, wenn die Auskunft für ein Strafverfahren gegen den Betroffenen den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften mitgeteilt wird. Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 BZRG darf sich der Verurteilte als unbestraft bezeichnen und braucht den der Verurteilung zu Grunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn der Strafmakel gerichtlich beseitigt worden ist. Nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BZRG beträgt die Tilgungsfrist bei Verurteilungen zu Jugendstrafe bei Beseitigung des Strafmakels lediglich fünf Jahre.

Die Strafmakelbeseitigung durch Richterspruch ist gemäß § 97 JGG bei Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren regelmäßig zwei Jahre nach Strafverbüßung oder Straferlass möglich. Diese Privilegierung steht im Widerspruch zu den geänderten Bestimmungen des § 34 BZRG, wonach Jugendstrafen, die wegen einer Katalogtat nach § 72a SGB VIII verhängt wurden, von bis zu einem Jahr drei Jahre und von mehr als einem Jahr zehn Jahre in ein Führungszeugnis aufzunehm-

men sind. Die Vorschrift ist dadurch anzupassen, dass die dort enthaltene Ausnahmeregelung auf alle Katalogtaten des § 72a SGB VIII erweitert wird.

Zu § 100 Satz 2 JGG

Wird eine Strafe oder ein Strafreist bei einer Verurteilung zu nicht mehr als zwei Jahren Jugendstrafe nach Aussetzung zur Bewährung erlassen, so erklärt der Richter gemäß § 100 Satz 1 JGG die Strafmakelbeseitigung, ohne eine weitere Prüfung vorzunehmen. Da zukünftig auch Jugendstrafen bis zu einem Jahr, die wegen einer Katalogtat nach § 72a SGB VIII verhängt worden sind, drei Jahre lang in ein Führungszeugnis aufgenommen werden sollen und Verurteilungen zwischen einem Jahr und zwei Jahren wegen dieser Delikte zehn Jahre lang, kann das Institut der Strafmakel-

beseitigung, wie jetzt schon bei Delikten nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB, auch bei den übrigen Katalogtaten keine Anwendung finden.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Anwendung der geänderten Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes (Artikel 1) setzt bei der Registerbehörde Planungs- und Programmierungsarbeiten voraus. Die Gesetzesänderungen können nicht vor Abschluss dieser Arbeiten in Kraft treten; der hierfür erforderliche Zeitaufwand wird auf sechs Monate geschätzt. Da es sich bei den Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes (Artikel 2) um Folgeänderungen handelt, ist auch hier ein späteres Inkrafttreten sachgerecht.

## Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Straftaten im beruflichen Umfeld von Straffälligen. Sie prüft im Übrigen nach dem Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder zum Thema „Aktiver Kinderschutz“ vom 19. Dezember 2007 gemeinsam mit den Ländern deshalb auch, welche Änderungen notwendig sind, um zwischen den zuständigen Behörden vor Ort und länderübergreifend den reibungslosen Austausch personenbezogener Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten zu gewährleisten.

Das Bundeszentralregistergesetz regelt, dass jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, auf Antrag und ohne Angabe von Gründen ein Führungszeugnis erteilt wird (§ 30 Abs. 1 Satz 1 BZRG). In der Praxis verlangen potentielle Arbeitgeber vor der Einstellung regelmäßig ein Führungszeugnis der Bewerberin oder des Bewerbers.

In das Führungszeugnis werden nicht alle Verurteilungen aufgenommen. § 32 Abs. 2 BZRG enthält einen umfangreichen Katalog von strafgerichtlichen Verurteilungen, die nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden. Diese Ausnahmen betreffen im Wesentlichen sogenannte Bagatelilverurteilungen und bestimmte Verurteilungen von Jugendlichen und Heranwachsenden, bei denen keine negative Bewährungsprognose besteht. Etwas anderes gilt, soweit diese Verurteilungen eine Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuchs zum Gegenstand haben. Bei diesen Straftaten (dabei geht es etwa um den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen oder Vergewaltigung) gelten die eben genannten Ausnahmen nicht. Durch diese Differenzierung soll sichergestellt werden, dass die Allgemeinheit geschützt wird, aber eine übermäßige Gefährdung der vom Grundgesetz (Artikel 2 Abs. 1, Artikel 1, Sozialstaatsprin-

zip) geforderten Resozialisierung vermieden wird. Bei Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes im Bereich der Auskunft aus dem Zentralregister ist stets eine Abwägung zwischen dem Schutz der Bevölkerung vor der Begehung weiterer Straftaten, dem Interesse der Allgemeinheit an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung behördlicher Aufgaben, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen und dem Interesse an der Eingliederung der Straffälligen in Gesellschaft und Beruf vorzunehmen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht vor, dass der Ausnahmekatalog vergrößert wird, das heißt noch mehr Straftaten in das Führungszeugnis aufgenommen werden, auch wenn nur eine Strafe im Bagatellbereich verhängt worden ist, und die Fristen, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen oder eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister erteilt wird, erheblich verlängert werden. Die Erweiterung des Inhalts der Führungszeugnisse soll nach den Vorschlägen des Bundesrates für alle Führungszeugnisse gelten, das heißt auch für Führungszeugnisse, die nicht für einen schutzwürdigen Bereich benötigt werden. Eine Bedrohung von Kindern und Jugendlichen durch Straftaten im beruflichen Umfeld des Betroffenen ist bei vielen Arbeitsverhältnissen jedoch nahezu ausgeschlossen. Für von Arbeitslosigkeit Betroffene kann die Erweiterung des Inhalts der Führungszeugnisse erhebliche Folgen haben.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens das geltende Recht überprüfen und einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen, der den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Straftätern zielgenau sicherstellt und zugleich Belange der Eingliederung von Straftätern nicht aus den Augen verliert. Hierdurch wird auch der gemeinsame Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 19. Dezember 2007 angemessen umgesetzt werden.





